

Erwägungsgrund 004

Das Recht auf Datenschutz ist nicht schrankenlos. Es muss im Einklang zu anderen Rechten stehen.

Die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) sollte im Dienste der Menschheit stehen. Das Recht auf Schutz der [personenbezogenen Daten](#) ist kein uneingeschränktes Recht; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere [Grundrechte](#) abgewogen werden.

Diese [Verordnung](#) steht im Einklang mit allen Grundrechten und achtet alle Freiheiten und Grundsätze, die mit der [Charta](#) anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere Achtung des Privat- und Familienlebens, der [Wohnung](#) und der Kommunikation, Schutz [personenbezogener Daten](#), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, unternehmerische Freiheit, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

Der [Erwägungsgrund 4](#) bezieht sich auf [Art. 1 DSGVO](#) und konkretisiert das Verhältnis des Grundrechts auf Datenschutz zu den anderen Grundrechten der Europäischen Menschenrechtscharta. Diese ist jedoch nicht ohne weiteres gleich zu setzen mit den Grundrechten des Grundgesetzes.

Folgende [Grundrechte](#) sind aufgeführt:

juristi.kon Fachwissen

- Achtung des Privat- und Familienlebens,
- der [Wohnung](#) und
- der Kommunikation,
- Schutz [personenbezogener Daten](#),
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,
- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit,
- unternehmerische Freiheit,
- Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und
- Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

[product='16'] [/product]

[product='14'] [/product]